Beiblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan We 150

M.: 1:1000

3. Änderung

1. Ausfertigung

T3
We 150

T4
We 150

T2
We 150

T1
We 150

Der Rat der Stadt hat am 17.11.1977 die mit der Nr. ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 21.11.1977

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 49 vom 09.12.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, 16.12.77

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Kerk
Diplom - Ingenieur

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Eigentumsgrenze
lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Attikageschoß
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Bllo
Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete
Reine Wohngebiete
Allgemeine Wohngebiete
Dorfgebiete
Mischgebiete
Kerngebiete
Gewerbegebiete
Industriegebiete
Wochenendhausgebiete
Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise · Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien · Baugrenzen

o offene Bauweise
☐ Gartenhofhäuser
o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Nur Hausgruppen zulässig
o Nur Einzelhäuser zulässig
o Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze
△ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22(4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Verwaltungsgebäude
Kirche

Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

🟨 Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Umformerstation
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen öffentlich
Grünflächen privat
Parkanlage

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

zu erhaltender Baumbestand

Entworfen

Dortmund, den

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan We 150
in einem Blatt

Flurkarte *9705 S
Stadtgrundkarte *9704 N

Maßstab 1:1000